

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Chronik von Landwührden und der Kirchengemeinde
Dedesdorf**

Ramsauer, Daniel

Bremerhaven, [ca. 1925]

Vom Verhältnis der Dedesdorfer und Bütteler Pastoren.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93770](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93770)

Vom Verhältnis der Dedesdorfer und Bütteler Pastoren zu einander.

Ein aus Mangel an zusammenhängenden Nachrichten ziemlich schwieriges Thema, das doch durch mancherlei Einzelheiten beleuchtet wird und manches Interessante bietet.

Die Nähe der Bütteler Kirche und Pastorei bewirkte natürlich, daß manche oldenb. Butteler und Neuenländer sich, und nicht nur in Notfällen, dorthin hielten. Ihr Kirchenbesuch in Büttel, wo sie noch lange Zeit vielfach Kirchenstühle besaßen, und der auch jetzt noch nicht ungewöhnlich ist, konnte nie verhindert werden, scheint auch nie von Dedesdorf aus beanstandet zu sein, anders aber war es in Bezug auf Taufe, Trauung, Kirchgang, Kommunion und Begräbnis. Einerseits wurde es der Ordnung wegen nicht gern gesehen, wenn die nach Dedesdorf Eingepfarrten sich hierin nach Büttel hielten, andererseits konnte und wollte kein alter Dedesdorfer Pastor es leiden, daß ihm dadurch an seinen Gebühren, die einen nicht geringen Teil seiner Einnahmen bildeten, Eintrag geschah. Dazu kam, allerdings nur in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, die Besorgnis um Irrlehre. Bei der K. Bis. 1609 wird Pastor Haeßgen „cum calvinianos habeat vicinos“ (da er Calvinisten, Reformierte als Nachbarn hat) über seine Kenntnis der Lehrunterschiede zwischen den Lutheranern und den Calvinisten befragt, wobei er ziemlich schlecht besteht. Seine Behauptung vicinos suos pastores esse orthodoxos (seine Nachbarn seien rechtgläubige Pastoren) mochte auf mangelnder Kenntnis der Lehrunterschiede oder ihres Bekenntnisses beruhen, wenigstens wird bei der K. Bis. 1632 von dem älteren Pastor Hodderßen, der in dem verdächtigen Marburg studiert hatte, gesagt, er, der alte Moriz, sei suspectus de calvinismo (des Calvinismus verdächtig), und den wütrdisch Buttelern und Neuenländern wird verboten, in Büttel zu kommunizieren, da nicht nur leicht Streit zwischen den Landesherrschaften entstehe, sondern auch zu besorgen sei, daß die calvinistische oder papstliche (!) Religion dort wieder komme.

Bei der K. Bis. 1662 wird geklagt „daß die Neuenländer und Butteler zum Theil ohn erlaubniß ihre Frauen zu Büttel Kirchgang halten und vor sich bitten lassen, daselbst auch wohl kommunizieren“ und 1681 „wegen der nach der Bütteler Kirchen confitendo et communicando (zu Beichte und Abendmahl) ohn vorbewußt und dem Herkommen zuwieder sich Haltenden“. Ähnlich 1695 und 1715. Das Alles wird dann oberlich immer untersagt, zum Teil bei Geldstrafe, und 1662 heißt es: „Der Amtsvogt soll die hiesige Unterthanen davon abmahnen, und welche dessen ohngeachtet dawieder thun, dem pastori seine Gebühr zu geben anhalten“.

1669 wird im Beerdigungsregister notiert, daß ein wütrdisch Butteler, der im Schwingensfelde auf einem Hamm tot gefunden,

auf Ansuchen seiner Freunde in Büttel beerdigt worden „mit dem Erbieten, daß allhie, alß dahin er von Rechten wegen gehört, die Begräbnißgebühr soll entrichtet werden“. Mehrfach werden in Büttel vollzogene Amtshandlungen mit dem Bemerkten „me tamen inscio“ (ohne mein Vorwissen) oder me invito (gegen meinen Willen) bezeichnet, mehrere Male fehlt auch jede Bemerkung, und in diesen Fällen werden die Gebühren wohl hier wie in Büttel entrichtet worden sein. 1717 aber schreibt Pastor Trogillius „dieses Kind hat oben benannter Vatter Claus Kellers (in Oldendorf) von dem Pastoren zum Buttell, Krackau, alß ein Einschleichender, in mein Ampt greifender Priester in seinem Hause daußen lassen; ob er beides (als) Bruder und Priester verantworten kann, wird sich noch fragen“. 1715 klagt er über Pastor Krackau, der den Neuenlander „Schuldiener“ Ocher Behrens getraut hat, dessen Braut bei der Vögtin in Büttel gedient. „Ich hielt dem Herrn Pastor freundlich vor, ich hoffte nicht, daß er, wie ich hörte, gesonnen wäre, die Kopulation zu verrichten. Worauf die Frau Pastorin anstatt ihres Mannes antwortete: was ich gedächte! Die Kopulation käme ihrem Manne zu, und wenn er sie sich nehmen ließe, so hielte sie ihn für einen salva venia (mit Erlaubnis zu sagen) S. B. (=Hundsfoth). Endlich brach sie los und rief gar ungestümm aus: laß sie hinlaufen mit die fußzig Groten nach Dedesdorf. Weil ich nun sah, daß der gute Mann nicht im Stande war, seine Frau zu besänftigen, ließ ich sie ihren Bösheits- und Zornestopf sacht ausfieden; indessen verrichtete der gute Herr Pastor Krackau des andern Tages die Kopulation. Weil nun die Leute überall der Meinung sein, daß ich von der Frau Pastorin wäre vor einen usw. gescholten, so verlange und bitte ich gar sehr, daß zum wenigsten die Frau Pastorin sich erklären möge, wen sie mit diesem anzüglichen Scheltwort gemeint, damit ich nicht vor ein schlechter Mann passiren mögen. Bitte auch anbei gehorsamst, dem Pastoren ernstlich anzudeuten, mir nach diesem keinen Eingriff in mein Recht zu thun.“

Der Schulmeister mußte Abbitte tun und die Kopulationsgebühr an Pastor Trogillius entrichten; darüber aber, daß dem Pastor Krackau etwas gesagt worden, verlautet nichts.

Uebrigens geht aus einer Kirchenbuchnotiz von 1714 hervor, daß Pastor Trogillius in Büttel predigte, dort dem Pastoren das heilige Abendmahl austeilte und taufte. Das wird früher und später auch geschehen sein, wird nur nicht ausdrücklich bemerkt. Andererseits hatte der Bütteler Pastor die Vakanzverwaltung in Dedesdorf und umgekehrt, wie später auch.

Uebergriffe scheinen hernach nicht mehr vorgekommen zu sein, nur beklagt sich bei der R. Bis. 1741 der Küster von Dedesdorf, daß Hermann Innecken zu Buttell von dem Bütteler Küster eine Leiche hat „besingen“ lassen. Dieser hat erst nicht gewollt, Innecken aber hat versprochen, für Alles einzustehen. Ihm wird aufgegeben, die

Gebühren an den Dedesdorfer Küster zu bezahlen und künftig solches zu lassen.

In manchen Fällen ist nicht klar, ob der Bütteler Pastor die von ihm verrichteten Amtshandlungen mit oder ohne Genehmigung des Dedesdorfer verrichtet hat und ob diesem die Gebühren verabsolgt sind oder nicht, in anderen hat er ihn auf sein Ansuchen in Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen vertreten, was übrigens auf Gegenseitigkeit beruhte. Indessen wird mehrfach die Frage angeschnitten, ob der Bütteler Pastor nicht verpflichtet sei, im Notfalle den Dedesdorfer zu vertreten, ja dieses wird geradezu behauptet mit der Begründung, ein Teil der Bütteler Pfarreländereien, in Landwührden gelegen, sei ihm aus diesem Grunde zugeteilt oder doch wenigstens abgabefrei gelassen.

1776 heißt es in einem Dedesdorfer Promemoria: „Es ist aber eine gewisse supplique (Bittschrift) vorhanden, die entweder bei Reimers (dem Receptor der Wittischen Erben) oder im Landesarchiv vielleicht könnte aufgesucht werden, worin ein gewisser Pastor zum Büttel den hochseligen König von Dänemark, Friedrich IV., um Erlassung des Deichvorschlusses bittet aus dem Grunde, weil er zu Dedesdorf Dienste leisten müßte, wofür er 16 Jüct Landes, im Lande Wührden belegen, hätte. Die Sache müßte zu Stade sowohl als zu Oldenburg durch einen Prozeß ausgemacht werden. Man tut aber besser, wenn man sich mit obgedachtem Pastoren auf einen freundschaftlichen Fuß sezet.“

Schon 1703 bei der K. Bis. hatte Pastor Dreas auf die Frage, wer ihn in Nothfällen vertrete, geantwortet: „Das thut der benachbarte Pastor zum Büttel, der von alten Zeiten her deswegen einige Jücten Landes, im Wührdischen belegen, von allen oneribus (Lasten), contribution und desgleichen frey gehabt und noch hat, dagegen er sich verpflichtet, in Dedesdorf alle Dienste zu thun“. Aehnlich Pastor Gleimius. K. Bis. 1735: „wenn es geschehen sollte, muß der benachbarte stiftische Prediger zum Büttel solches über sich nehmen“, und bei der K. Bis. 1759 wurde diese Frage von dem Beamten und dem Landesauschuß erhoben.

Das Konsistorium wandte sich deswegen später nach Stade. Von hier aus wurde 1794 geantwortet: „so gern wir auch denselben uns gefällig beweisen wollen, es die Umstände doch nicht erlauben, ganz in ihren Vorschlag hineinzugehen. Um jedoch unsere Bereitwilligkeit zu zeigen, haben wir das in Abschrift anliegende Rescript an den Pastor Telge zu Büttel heute erlassen und zweifeln nicht, beide Prediger, der zu Büttel und der zu Dedesdorf, werden sich zum Wohlgefallen ihrer beiderseitigen Obern und zum Beispiel der Liebe und Dienstfertigkeit für ihre beiderseitigen Gemeinden gern darüber vereinbaren“. In diesem Rescript an Pastor Telge heißt es: „daß wir mit Wohlgefallen bemerken werden, wenn ihr wegen gegenseitiger Dienstbezeugungen mit dem Prediger zu Dedes-

dorf euch freundschaftlich dahin vergleichen könnt, daß ihr ihm in Notfällen und Krankheiten, insoweit dadurch keine Collision zwischen der Besorgung eurer und der Dedesdorffschen Parochianorum (Gemeindeglieder) entsteht, assistiren und sein Amt übernehmen wollt, dagegen aber in ähnlichen Fällen ein Gleiches von ihm zu erwarten habt." Damit war auf die eigentliche Frage nicht eingegangen. (R. Bis. 1804 schreibt Pastor Langreuter: „Andere Amtsarbeiten hat Herr Pastor Telge für mich verrichtet, doch tut er solches nicht gerne, wenn sie im Dorfe Neuenlande vorkommen, da dieses ihm die Landmilch, die er vormals freiwillig davon gehabt, verweigert, und kann daraus für mich Verlegenheit entstehen“.)

1808 wird dann ein Gesuch des Pastor Meier von Büttel (1728—62) gefunden (s. oben), Nachlaß von Deichlasten betreffend, an den König Friedrich IV., der 1730 starb, worin gesagt wird, „daß ein zeitiger Pastor zu Büttel bei sich „eräugender“ Vakanz zu Dedesdorf daselbst den Gottesdienst und auch sonst in „Verfallenheiten“ die actus ministeriales (Amtshandlungen) verrichten müsse“. Er wird wohl nur einen Grund zur Befreiung von den Deichlasten gesucht und nicht daran gedacht haben, eine Verpflichtung zur Aushilfe in Dedesdorf anzuerkennen. Jedenfalls haben die Bütteler Pastoren vor und nach ihm eine solche Verpflichtung nie anerkannt. Viel zu weitgehend war dann Pastor Langreuters Meinung, der Bütteler Pastor müsse eventuell die 16 1/2 Zück dem Dedesdorfer Pastor abtreten! Er fügt auch hinzu, Stade werde das nicht zugeben.

Eine Urkunde des Inhalts, daß dieses Land dem Bütteler Pastoren mit der Verpflichtung gegeben sei, den Dedesdorfer im Notfall zu vertreten, findet sich nirgends, nachweisen läßt sich nur, daß es zeitweise von Deich- (und anderen?) Lasten frei gewesen. Praktischen Wert hat die Sache nicht mehr. Die Pastoren in Dedesdorf und Büttel helfen sich bei Vertretungsfällen wie Vakanz stets bereitwillig aus. Uebrigens werden die Grenzen gewahrt, doch ohne daß gelegentlich ein Dimissoriale verweigert würde.

Die Gemeinde Büttel zählte 1798 30 Feuerstellen, in Büttel 11, in Reepen 4, in Schwingenburg und Schwingensfelde (diese beiden oldenburgisch, 57 Bewohner) 11, in Schwegen und Schwegloge 4. Um 1800 waren es 150 Seelen, da Neuenlandermoor anfieng, besiedelt zu werden. Dessen Anbauer wollten 1802, da sie auf dem Moore von Neuenlande lagen, zur Kirchengemeinde Dedesdorf gehören, zumal Hand- und Spanndienste hier leicht und in Bramstedt und Büttel schwer seien. (Bramstedt kam in Frage, weil Schwegen und noch ein anderes Haus damals kirchlich rechtlich noch nach Bramstedt gehörten.) Aber die Wege waren weit, die Stege des Kirchensfußpfades der Neuenlander ohne Geländer, auch hatte Pastor Telge dem Pastor Langreuter schon schriftlich die Competenz des Anbauers Vler Meier nach Dedesdorf streitig gemacht. Langreuter und Amtsverwalter Rüder erbaten 1802 Verhandlungen mit dem

Stader Konsistorium „da, wenn, wie sicher bald geschieht, die Moor-Kolonie sich erweitert, die Seelsorge der Gemeinde durch den gar zu entfernten Zuwachs leiden wird“. Auch sei Neuenlandermoor nicht ganz zu Neuenlande gehörig und keineswegs unzertrennliches Pertinenz der Neuenlander Häuser. 1810 bestellte Pastor Telge einen Winterschulhalter in Neuenlandermoor, was in den beiden vorhergehenden Wintern Pastor Langreuter in Gen. Sup. Hollmanns Auftrage getan hatte. Natürlich wurde Neuenlandermoor dann ganz zu Büttel zur Kirche gelegt.

Ein Sohn von Pastor Telge blieb als Kaufmann in oldenb. Büttel wohnen, wo seine Nachkommen noch jetzt leben. Er bat 1804 das Konsistorium, sich nach wie vor zur Kirche in Büttel halten zu dürfen, obwohl er sein Wohnhaus auf den oldenb. Teil seiner Hausmannsstelle gebaut hatte, und von den Dedesdorfer Kirchen- und Pfarrlasten frei zu sein. Das Gesuch wurde nur insoweit bewilligt, daß ihm für seine Person (und im Fall seiner Verheiratung seiner Frau mit ihm) erlaubt wurde, die Kirche in Büttel zu besuchen und dort zu kommunizieren. Im Uebrigen könne eine Ausnahme nicht gestattet werden, er sei als ein Glied der Dedesdorfer Gemeinde zu betrachten, der Pastor zu Dedesdorf habe alle sonstigen Amtshandlungen in seiner Familie zu verrichten und er selbst überall die vollen Gebühren und nachbargleich alle Dedesdorfer kirchlichen Lasten zu tragen.

Schulen allgemein.

Schon ehe ein geordnetes Schulwesen in den einzelnen Ortschaften der Gemeinde bestand, was zuerst in Neuenlande 1586 nachzuweisen ist, wurde mehrfach oder überall Schule gehalten, wenn auch anfangs nur von kurzfristig gemieteten Schulhaltern und unter Mietung einer Stube zum Unterricht. Wiemsdorf stellt 1632 fest, daß es „von Alters hero“ Schule gehalten und daß die Kinder aus Dedesdorf, wo wohl ein Schulhaus, aber kein Lehrer, und aus andern benachbarten Ortschaften zu ihnen zur Schule geschickt werden.

Ein klares Bild ist aber nicht zu gewinnen. 1609 heißt es von Dedesdorf: „sie haben keinen Schulmeister. Der Küster wollte gern Schule halten“. „Die Schulmeister in andern Dörfern fragen nichts nach ihm (dem Pastoren), haben wohl für dem Altar mit ihm expostuliret (sich beschwert), wenn er sie gestrafet, daß sie die Jugend im Catechismo wenig üben“. Darauf wird die Gemeinde ermahnt, da es allewege nicht sicher, Nebenschulen zu halten oder auch seine Kinder einem jeden vaganten und Umbläuser zu vertrauen, eine ordentliche Schule zu halten und anzurichten.